



Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im  
Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister  
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland  
Postfach 2240, D-53012 Bonn

Graurheindorfer Str. 157  
D-53117 Bonn

Tel.: +49 (0)228 501 636  
Fax.: +49 (0)228 501 229

[zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)

<http://www.kmk.org/zab/gleichwertigkeitsbescheide>

<http://anabin.kmk.org>

## Ihre Checkliste zum

### **Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit für einen nicht reglementierten landesrechtlich geregelten schulischen Berufsaus- und Weiterbildungsabschluss**

#### **Einzureichende Unterlagen**

1. Antragsformular   
(erhältlich unter <http://www.kmk.org/zab/gleichwertigkeitsbescheide.html>)
2. Tabellarische Aufstellung der absolvierten Aus- und Weiterbildungen und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache
3. Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass; ggf. Nachweis über Namensänderung) in beglaubigter Kopie
4. Ausländische Ausbildungsnachweise (Abschlusszeugnisse) mit Fächerübersicht
  - in Originalsprache als beglaubigte Kopie   
und
  - in deutscher Übersetzung als einfache Kopie
5. Nachweis der Erwerbsabsicht, bei Drittstaatsangehörigen, die keinen Wohnsitz in der EU, dem EWR oder der Schweiz haben
6. Wenn vorhanden: Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z.B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher, Referenzschreiben)
  - in Originalsprache als beglaubigte Kopie   
und
  - in deutscher Übersetzung als einfache Kopie
7. Wenn vorhanden: Sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Zeugnisse über Weiterbildungen, Lehrgänge, Kurse)
  - in Originalsprache als beglaubigte Kopie   
und
  - in deutscher Übersetzung als einfache Kopie
8. Wenn vorhanden: Vorige Bescheide zur beruflichen Anerkennung

## Weitere Informationen

### Übersetzungen

Die ZAB akzeptiert nur Übersetzungen, die in Deutschland oder im Ausland von einem/er öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in angefertigt wurden. Eine Übersicht über die deutschen Übersetzer/-innen finden Sie auf [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de).

In Einzelfällen kann die ZAB auf Übersetzungen verzichten, z.B. wenn ein/e Mitarbeiter/in die entsprechende Sprache selbst beherrscht, z.B. Englisch, Französisch, Spanisch.

### Beglaubigte Kopie

Amtlich beglaubigte Kopien können von jeder öffentlichen Stelle ausgestellt werden, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind beispielsweise Behörden (Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltungen etc.), öffentliche Sparkassen, Pfarrämter und Notare – nicht aber Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Übersetzer, Vereine.

Bitte senden Sie keine Originale, außer Sie werden dazu aufgefordert.

### Zusätzliche Unterlagen

Sie können das Verfahren beschleunigen, indem Sie neben den geforderten Unterlagen weitere Dokumente beilegen, die der ZAB bei der Bewertung Ihrer ausländischen Qualifikation von Nutzen sein könnte, z.B. Stundenpläne, Lehrpläne, Prüfungsordnungen, Tätigkeitsberichte, Fächerauflistungen.

### Antragstellung

Sie haben alle einzureichenden Unterlagen vorliegen? Dann schicken Sie Ihren Antrag mit diesen Unterlagen bitte an:

**Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen**  
**Postfach 2240**  
**53012 Bonn**  
**Deutschland**